

Erläuterungen zum Merkblatt

«Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren»



Vom Gemeinderat Andermatt am 18. Mai 2022 erlassen.

Impressum

Herausgeber

Gemeinderat Andermatt
Kirchgasse 10
6490 Andermatt

In Zusammenarbeit mit
Korporation Ursern

Titelbild

Gotthard Camping; Quelle: www.gotthard-camping.ch

Andermatt, 18. Mai 2022

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Definitionen und Begriffe	6
3. Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren	8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Kanton Uri ist das «wilde Campieren» aktuell aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen grundsätzlich überall zulässig. In den letzten Jahren – insbesondere in den Frühlings- und Sommermonaten 2020 – ist das Bedürfnis nach Campingferien stark gestiegen und die Möglichkeit zum «Wildcampieren» wurde auch im Kanton Uri rege genutzt.

Das wilde Campieren führte aufgrund Lärmbelästigungen, Littering, Verrichten der Notdurft sowie zugeparkten Wiesen oder Zufahrtsstrassen vielerorts zu Unmut. Gleichzeitig stellen Camperinnen und Camper eine Chance für den Tourismus des Kantons Uri und die Urner Volkswirtschaft dar, weshalb die Touristinnen und Touristen nicht durch Verbote vergrämt werden sollen.

Im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-579 R-362-30 vom 28. September 2021 die Aufnahme einer Bestimmung zum Campieren in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Andermatt genehmigt. Damit wurde das Campieren auf hierfür geeignete Standorte beschränkt und das «wilde», unkontrollierte Campieren untersagt.

Gemäss der neuen Bestimmung (Art. 95a BZO) ist das «wilde Campieren» auf dem Gemeindegebiet Andermatt verboten. Die Bestimmung ist sehr absolut formuliert. Das Merkblatt «Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren» soll darum den Geltungsbereich der neuen Bestimmung respektive die Handhabung von Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren aufzeigen.

1.2. Ziele

Ziel des Merkblattes «Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren» ist:

- eine einheitliche Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit dem Campieren in der Gemeinde Andermatt sicherzustellen.
- der kommunalen Baubehörde ein Hilfsmittel im Zusammenhang mit der Bewilligung von Campingvorhaben zu geben.
- Projektträgerschaften von Campingvorhaben sowie Campingtouristinnen und -touristen die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Campieren auf dem Gemeindegebiet Andermatt aufzuzeigen.

1.3. Grundlagen

Das Merkblatt «Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren» basiert auf nachfolgenden Grundlagen:

Bund:

- Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RVP; SR 700.1)
- Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)
- Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20)

- Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201)
- Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)
- Zweitwohnungsgesetz (ZWG; SR 702)
- Zweitwohnungsverordnung (ZWV; SR 702.1)
- Verordnung Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.1)

Kanton:

- Planungs- und Baugesetz Kanton Uri (PBG; RB 40.1111)
- Reglement zum Planungs- und Baugesetz Kanton Uri (RPBG; RB 40.1115)
- Kantonaler Richtplan Uri, vom Bundesrat genehmigt am 13. August 2020
- Kantonale Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung, RB 70.2431)
- Reglement über die Koordination im Verwaltungsverfahren (RB 2.3323)
- Merkblatt «Stellplätze und Campingplätze, Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren» des Kantons Uri vom Dezember 2020

Gemeinde Andermatt:

- Kommunale Nutzungsplanung, Bau- und Zonenordnung, vom Regierungsrat genehmigt am 28. September 2021

2. Definitionen und Begriffe

Aufgrund verschiedener Campingformen werden im Zusammenhang mit dem Campieren verschiedene Begrifflichkeiten benutzt. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der Begrifflichkeiten und um Missverständnisse zu vermeiden, werden nachfolgend die im Merkblatt genutzten Begriffe definiert.

Camping, Stellplatz und Campingplatz

Gemäss Merkblatt «Stellplätze und Campingplätze, Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren» des Kantons Uri vom Dezember 2020 werden Camping, Stellplatz und Campingplatz wie folgt definiert:

Camping

«Der Begriff Camping beschreibt eine Form des Tourismus, der sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und diversifiziert hat. Camping umfasst eine breite Spanne von Aktivitäten, deren Zweck darauf abzielt, die Zeit in der freien Natur oder dafür vorgesehenen Einrichtungen zu verbringen. Dabei übernachten die Urlauber in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen campingähnlichen Unterkünften. Die Bandbreite möglicher Ausprägungen vom Biwakieren in den Bergen bis zum vollständig ausgestatteten Campingplatz für Dauernutzer ist gross und kann hier nicht vollständig abgedeckt werden. (...)»

Stellplatz

«Ein Stellplatz ist eine öffentlich zugängliche kurzzeitige Abstellmöglichkeit für Wohn- und Reisemobile, auf der man gratis oder gegen ein Entgelt im Fahrzeug eine oder mehrere Nächte übernachten darf bzw. wo dies ausdrücklich erlaubt ist, so z.B. auf Parkplätzen von Hotels oder Restaurants oder auf öffentlichen Parkplätzen entlang von Passstrassen. In der Regel sind die Fahrzeuge autark (mit eigenem Wassersystem und Toilette). Teilweise ist auch die Übernachtung im Zelt möglich. Es bestehen dabei vor Ort nur in untergeordnetem Ausmass Infrastrukturen wie z.B. Stromanschluss, Wasser, WC-Anlagen oder Einrichtungen für die Abfallentsorgung. Diese werden in der Regel innerhalb bestehender Gebäude oder mit Fahrnisbauten abgedeckt.»

Campingplatz

«Bei Plätzen mit spezifischen Infrastrukturen für die längere Beherbergung von Übernachtungsgästen wie z.B. eine Rezeption, Gastro- und Einkaufsmöglichkeiten, Duschen und Waschegelegenheiten, Aufenthaltsräumen oder Spielplätzen sprechen wir von einem Campingplatz (gemäss Art. 1 und 2 Campingverordnung). Dieser untersteht damit auch der kantonalen Campingverordnung. Je nach Ausprägung ist dieser sehr naturnah ausgerichtet und nur für Zelte zugänglich (z.B. Seelisberg), ausschliesslich auf den Sommer ausgerichtet und ohne oder nur mit wenigen dauerhafte Campingeinrichtungen oder umfasst auch Dauercampingeinrichtungen einzelner Nutzer (z.B. Sisikon).»

Campieren

Gemäss Art. 95a BZO wird als Campieren die Benützung von Zelten, Wohnwagen, Mobilwagen, Mobilheimen und dergleichen bezeichnet.

«Wildes Campieren / «Wildcampieren»

Als «wildes Campieren» wird das Campieren mit Zelten (mehrere Zelte), Wohnwagen, Mobilwagen, Mobilheimen und dergleichen bezeichnet, welches nicht auf den bewilligten Campingplätzen (oder Stellplätzen) stattfindet.

Biwakieren / Einzelübernachtung im Zelt

Unter «Biwakieren» oder «Einzelübernachtung im Zelt» wird der kurzzeitige Aufenthalt im freien Gelände verstanden. Als «Einzelübernachtung im Zelt» wird Campieren mit einem Zelt ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes (oder Stellplatzes) bezeichnet. Als «Biwakieren» wird die Übernachtung unter freiem Himmel mit minimalistischer Ausrüstung (Schlafsack, Isoliermatte) bezeichnet.

3. Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren

3.1. Generell

Neben den eidgenössischen und kantonalen Grundlagen und Gesetzgebungen kommt bei Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren der Artikel 95a BZO der Gemeinde Andermatt zur Anwendung. Geltungsbereich des Artikels ist das gesamte Gemeindegebiet Andermatt.

Die Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 95a

Campieren

Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist das Campieren nur auf bewilligten Campingplätzen zulässig. Das wilde Campieren ist verboten. Als Campieren wird die Benützung von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen und dergleichen definiert.

3.2. Bewilligungspflichtig

Dauerhafte, öffentliche Camping- und Stellplätze

Die Gemeinde Andermatt verfügt über zwei Campingplätze respektive Stellplätze, welche dauerhaft bzw. regelmässig genutzt werden. Es handelt sich einerseits um den Gotthard Camping im Bereich der Talstation Gemsstockbahn (Zone für Sport- und Freizeitanlagen Sommercamping), andererseits der Stellplatz auf dem Oberalppass (Sommercamping).

Gotthard Camping



Abb. 1: Gotthard Camping, Luftbild; Quelle: www.geo.ur.ch



Abb. 2: Gotthard Camping; Quelle: www.gotthard-camping.ch

Stellplatz Oberalppass



Abb. 3: Stellplatz Oberalppass, Luftbild; Quelle: www.geo.ur.ch



Abb. 4: Stellplatz Oberalppass; Quelle: www.womoblog.ch

Da die dauerhafte bzw. regelmässige Nutzung (ganzjährig und saisonal) eines Platzes für Zelte oder Fahrzeuge im Sinne eines Stellplatzes mit relevanten Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung verbunden ist, ist diese immer baubewilligungspflichtig.

Für Vorhaben respektive Bewilligungen mit bestehenden und zukünftigen öffentlichen Camping- und Stellplätzen auf privatem oder öffentlichem Grund und Boden, welche regelmässig und gewerbsmässig zur Verfügung gestellt werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung) des Kantons Uri. Es ist zudem das [Merkblatt «Stellplätze und Campingplätze, Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren»](#) des Kantons Uri vom Dezember 2020 zu berücksichtigen.

Temporäre Camping- und Stellplätze

Die Verordnung über die Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung) des Kantons Uri kommt ausschliesslich zur Anwendung für die Bewilligung von öffentlichen Zeltplätzen (Campings), welche regelmässig und gewerbsmässig zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon kann die Gemeinde Andermatt, insbesondere im Zusammenhang mit befristeten, bewilligten Veranstaltungen, temporäre Camping- und Stellplätze bewilligen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung liegt dabei bei der Baubehörde der Gemeinde Andermatt.

Für die Bewilligung eines temporären Camping- oder Stellplatzes gelten die nachfolgenden Grundsätze:

Nicht zulässig:

- In Naturschutzgebieten / Naturschutzzonen, Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und Gebieten mit Betretungsverbot sind temporäre Camping- und Stellplätze nicht zulässig.

- Bauliche Massnahmen, feste Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie Versiegelung des Bodens o.Ä. sind nicht zulässig.

Zulässig:

- Mobile Bauten und Anlagen wie sanitäre Anlagen (Container), grössere Festzelte etc. im Zusammenhang mit der temporären Campingnutzung sind zulässig.

Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie negative Auswirkungen auf die «Grundnutzung» der Fläche sind zu vermeiden.
- Es sind die weiteren öffentlich-rechtlichen Grundlagen wie Naturgefahren, Lärmschutz, Gewässerschutz etc. zu berücksichtigen.
- Im Zusammenhang mit Veranstaltungen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) (insb. gastgewerbepolizeiliche Bestimmungen).
- Die Bewilligung im Zusammenhang mit Veranstaltungen erfolgt im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Uri (GWG), Bewilligungsgesuch für Anlässe, Gemeinde Andermatt, wobei im Rahmen des Bewilligungsgesuchs die nachfolgenden Angaben zu machen sind:
 - Angaben zur Grösse (Fläche, geschätzte Anzahl Zeltplätze resp. Stellplätze)
 - Angaben zur Betriebsform und Betriebsdauer
 - Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge (Stellplätze) respektive mit ungefährem Standort der Zeltplätze sowie deren Erschliessung
 - Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen
 - Die Gemeinde kann weitere Angaben verlangen.

Saisonales Übernachten im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Alpweiden kann je nach Standort der zu bewirtschaftenden Flächen respektive deren Distanz zur Alphütte/Alpwirtschaft und/oder zum Siedlungsgebiet eine Übernachtungsmöglichkeit für den/die BewirtschafterIn in der Nähe der zu bewirtschafteten Flächen wünschbar sein. In diesem Fall ist neben dem Biwakieren oder der Einzelübernachtung im Zelt auch das saisonale Übernachten in einem Wohnwagen oder Mobilwagen (nicht aber in einem Mobilheim) zulässig. Dazu ist eine Bewilligung notwendig.

Nicht zulässig:

- In Naturschutzgebieten / Naturschutzzonen, Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und Gebieten mit Betretungsverbot ist das saisonale Übernachten auch im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft nicht zulässig.
- Das Aufstellen und Übernachten in Mobilheimen ist nicht zulässig.

Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Übernachtungen in diesem Zusammenhang sind nur während der jeweiligen Alpsaison zulässig.
- Eine Übernachtung in der Nähe der zu bewirtschaftenden Fläche ist aufgrund einer nicht verhältnismässigen Distanz der zu bewirtschafteten Fläche zur Almhütte/Alpwirtschaft und/oder zum Siedlungsgebiet gerechtfertigt.
- Der Wohnwagen/Mobilwagen ist nach der Alpsaison wieder abzubauen und wegzustellen.
- Der Übernachtungsplatz ist beim Verlassen aufgeräumt und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Sämtliche Abfälle sind wieder mitzunehmen und gerecht zu entsorgen.
- Negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie negative Auswirkungen auf die «Grundnutzung» der Fläche (insbesondere Weideland) sind zu vermeiden.

3.3. Nicht bewilligungspflichtig

Einzelzelte in privaten Liegenschaften

Einzelzelte in privaten Liegenschaften (z.B. Kinderzelte etc.) sind ohne Bewilligung zulässig.

Biwakieren / Einzelübernachtung im Zelt

Für das Biwakieren und die Einzelübernachtung im Zelt im Zusammenhang mit Bergsport, Strahlern, Fischern, Alpwirtschaft etc. ist keine Bewilligung notwendig. Es gelten jedoch nachfolgende Grundsätze:

Nicht zulässig:

- In Naturschutzgebieten / Naturschutzzonen, Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und Gebieten mit Betretungsverbot ist das Biwakieren und die Einzelübernachtung im Zelt mit Ausnahme des Notbiwakierens nicht zulässig.

Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Es handelt sich um Einzelübernachtungen (Einzelzelte, nicht in Gruppen). Bei mehreren Übernachtungen muss das Biwak/Zelt tagsüber wieder abgebaut werden.
- Der Übernachtungsplatz ist beim Verlassen aufgeräumt und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Sämtliche Abfälle sind wieder mitzunehmen und gerecht zu entsorgen.
- Negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie negative Auswirkungen auf die «Grundnutzung» der Fläche (insbesondere Weideland) sind zu vermeiden.
- Es sind die Verhaltensempfehlungen gemäss Merkblatt des Schweizer Alpen-Club SAC „Campieren und Biwakieren in den Schweizer Bergen mit Rücksicht auf Natur und Umwelt“ zu berücksichtigen.